

Preisblatt
(Stand 01.07.2009)

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

Der vom Anschlussnehmer für eine /n Änderung/ Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzschlussicherung von:

	Netto (€)	Brutto (€)
3 x 25 A (16 kW)	0.--	0.--
3 x 35 A (22 kW)	0.--	0.--
3 x 50 A (30 kW)	0.--	0.--
3 x 63 A (39 kW)	516,06	614,11
3 x 80 A (50 kW)	1.146,80	1.364,69
3 x 100 A (62 kW)	1.834,88	2.183,51
3 x 125 A (78 kW)	2.752,32	3.275,26
3 x 160 A (100 kW)	4.013,80	4.776,42
3 x 200 A (125 kW)	5.447,30	6.482,29
3 x 225 A (140 kW)	6.307,40	7.505,81
3 x 250 A (156 kW)	7.224,84	8.597,56
2 x 3 x 160 A (200 kW)	9.747,80	11.599,88
2 x 3 x 200 A (250 kW)	12.614,80	15.011,61
2 x 3 x 225 A (280 kW)	14.335,00	17.058,65
2 x 3 x 250 A (312 kW)	16.169,88	19.242,16

Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlussicherung ist der BKZ zu erfragen.

2. Netzanschlusskosten

2.1 Neuanschluss

a) Standard- Kabelanschlüsse mit einer Absicherung bis 3 x 50 A

	Netto (€)	Brutto (€)
Grundpauschale mit Tiefbau	930,00	1.106,70
Je weiterer angefangener lfdm Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze auf dem Kundengrundstück mit Tiefbau:		
mit befestigter Oberfläche	56,00	66,64
ohne befestigte Oberfläche	15,00	17,85

b) bei Freileitungsanschlüssen vom Dachständerverteilungsnetz bis 3 x 50 A (Einzelanschluss)

Pauschale	660,00	785,40
-----------	--------	--------

c) Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die SWLB, Zuschläge zu den vorstehend genannten Hausanschlusskosten zu berechnen. Die gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

- d) Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge (Grundbetrag und Preis pro lfdm und Pauschale) die im jeweiligen Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

2.2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der SWLB im voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWLB durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der SWLB. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3 Rückvergütung bei Eigenleistungen

Bei Eigenleistungen betragen die Rückvergütungen für Tiefbau

a) für jeden lfdm auf dem Kundengrundstück		
mit befestigter Oberfläche	50,00	59,50
ohne befestigte Oberfläche	9,00	10,71
b) für Mauerdurchbruch	65,00	77,35

3. Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden berechnet

3.1 Versetzen eines Dachständer-Hausanschluss in einem Arbeitsgang (sofern weitere Arbeitsgänge erforderlich werden, gilt Punkt 5.5)	685,00	815,15
3.2 bei Erhöhung der Übertragungsfähigkeit (Verstärkung) eines Dachständers auf maximal 3 x 100 A	580,00	690,20
3.3 bei vorübergehendem Entfernen eines Dachständer-Hausanschlusses	235,00	279,65
3.4 bei Wiederanbringungen eines Dachständer-Hausanschlusses	530,00	630,70
3.5 bei allen übrigen Veränderungen am Netzanschluss werden die Kosten im Einzelfall ermittelt und nach Aufwand berechnet.		

4. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

4.1 Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung	
4.2 Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	65,00	77,35
4.3 Für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach voraus gegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	65,00	77,35

5. Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Umklemmen des Baustromanschlusses im Zuge der Herstellung des Hausanschlusses	45,00	53,55
---	-------	-------

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00*	
---	-------	--

für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWLB:

auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	36,00*	
---	--------	--

zum Einzug einer Forderung	36,00*	
zur Einstellung der Versorgung	36,00*	

zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung (übliche Arbeitszeit)	36,00	42,84
---	-------	-------

Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

7. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

8. Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise (in *kursiver* Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung (derzeit 19 %). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.